

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2787/91 DER KOMMISSION

vom 23. September 1991

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes ex 9101 und ex 9102 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (¹), insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach den Artikeln 1 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 wird die Zollaussetzung jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im Rahmen der in Spalte 6 des Anhangs I festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 7 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit

Ursprung in jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für die Waren der KN-Codes ex 9101 und ex 9102 mit Ursprung in China beträgt der individuelle Plafond 11 025 000 ECU. Am 7. Mai 1991 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus China den Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber China wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 28. September 1991 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in China in die Gemeinschaft wieder eingeführt:

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
10.1160	ex 9101 11 00 ex 9101 12 00 ex 9101 19 00 ex 9101 91 00	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), mit Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen — Armbanduhren, mit Batterie oder Akkumulator betrieben, auch mit Stoppeinrichtung — — Quarzuhren — andere — — mit Batterie oder Akkumulator betrieben — — — Quarzuhren
	ex 9102 11 00 ex 9102 12 00 ex 9102 19 00 ex 9102 91 00	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen Uhren der Position 9101 — Armbanduhren, mit Batterie oder Akkumulator betrieben, auch mit Stoppeinrichtung — — Quarzuhren — andere — — mit Batterie oder Akkumulator betrieben — — — Quarzuhren

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(¹) ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. September 1991

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission
